

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 28.02.2019**

**Haushaltssatzung der Stadt Herrenberg
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat am 22.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		EUR
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	92.241.378
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	96.324.925
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.083.547
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	-4.083.547
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	90.109.156
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	88.262.979
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.846.177
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.930.750
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.531.082
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-12.600.332
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-10.754.155
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.100.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	830.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.269.500

2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.484.655
------	---	-------------------

EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	7.100.0000
---	------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf	18.699.800
--	------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.500.000
---	-----------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v. H. |
| | der Steuermessbeträge | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |
| | der Steuermessbeträge | |

II.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22. Januar 2019 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 (einschließlich Wirtschaftsplan der Stadtwerke) wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.02.2019, Az: 14-2241.-2/Herrnberg, gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an 7 Tagen, und zwar vom 04. März 2019 bis 12. März 2019 beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungshaus Marktplatz 1, Zimmer 304) während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister